

Formfehler zu beseitigen (§ 106 Abs. 1 SGG).¹⁷ Elektronische Eingänge können auch ohne Weiteres im Rahmen der Amtsermittlung (§ 103 SGG) bei der Sammlung von Prozessstoff herangezogen werden. Überdies sind solche Eingaben immer darauf zu prüfen, ob sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhalten, da für diesen Rechtsbehelf kein besonderes Formerfordernis besteht.¹⁸

RIStG Dr. Martin Kellner, LL.M. (Vanderbilt), Freiburg i. Br.

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2025, 18358.

REHABILITIERUNGSRECHT

Einheitliche Entscheidungskompetenz der Landesbehörden bei Anträgen nach § 17 StrRehaG

VerfGH Berlin, Beschluss vom 22. Januar 2026 – VerfGH 102/23 (KG Berlin)

VerfGHG §§ 49 Abs. 1, 50, 51; StrRehaG § 17 a; VvB Art. 10, Art. 15

1. Über den Anspruch auf Opferrente kann nur einheitlich entschieden werden. Wenn jede Landesbehörde bei Anträgen nach § 17 a StrRehaG lediglich die zu ihrem eigenen Bezirk nach § 8 StrRehaG festgestellten Freiheitsentziehungen berücksichtigen dürfte, würde dies zu einem offensichtlich in Widerspruch zu § 17 a Abs. 1 StrRehaG stehenden Ergebnis führen, der ausdrücklich auf die Zahl der Tage „insgesamt“ abstellt.

2. Prozesskostenhilfe darf nur verwehrt werden, wenn die Erfolgchance so gering ist, dass eine bemittelte Partei, die die Kosten der Rechtsverfolgung selbst aufbringen muss, davon absehen würde. Das Fachgericht überschreitet deshalb seinen Entscheidungsspielraum, wenn es einen Auslegungsmaßstab verwendet, durch den einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unverhältnismäßig erschwert wird oder wenn das Fachgericht bei Anwendung eines verfassungskonformen Auslegungsmaßstabs das Willkürverbot verletzt. Die Anforderungen an die Erfolgsaussicht dürfen nicht überspannt werden, weil das Prozesskostenhilfverfahren den Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich macht.

(Leitsätze der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Mit der Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die gerichtliche Zurückweisung seines Antrags auf Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer – nachfolgend als Opferrente bezeichnet – in der Zeit von November 2015 bis einschließlich Oktober 2019 sowie gegen die Ablehnung seiner Prozesskostenhilfeanträge sowohl hinsichtlich des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Landgericht Berlin als auch im Beschwerdeverfahren vor dem Kammergericht.

Der Beschwerdeführer war in der Zeit vom 12. November 1974 bis zum 10. Juni 1975 und vom 29. Oktober 1975 bis zum 12. Mai 1976 für insgesamt 408 Tage in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) im Jugendwerkhof D. sowie in der Zwischenzeit vom 11. Juni bis zum 28. Oktober 1975 für 140 Tage im Geschlossenen Jugendwerkhof T. untergebracht.

Mit Beschluss vom 24. Januar 2013 erklärte das Landgericht Berlin die Einweisung und Unterbringung des Be-

schwerdeführers in den Geschlossenen Jugendwerkhof T. für rechtsstaatswidrig und stellte fest, dass er für diese Zeit zu Unrecht Freiheitsentzug erlitten habe.

Am 20. Oktober 2015 stellte der Beschwerdeführer beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin – LaGeSo – einen Antrag auf Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer gemäß § 17 a Abs. 1 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet – StrRehaG – in der Fassung vom 22. Dezember 2014, das für eine Entschädigung noch eine Mindestdauer der mit der freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung – im Folgenden als rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung bezeichnet – von 180 Tagen vorsah.

Am 31. Mai 2018 beantragte er beim Landgericht Cottbus die Rehabilitation wegen der Unterbringungen im Jugendwerkhof D.

Durch Gesetz vom 22. November 2019 wurde § 17 a Abs. 1 Satz 1 StrRehaG mit Wirkung zum 29. November 2019 dahingehend geändert, dass die Zuwendung für Haftopfer bereits ab einer Dauer von mindestens 90 Tagen rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung zu gewähren ist.

Mit Bescheid vom 27. Januar 2020 erkannte das LaGeSo dem Beschwerdeführer im Hinblick auf die rechtskräftige Rehabilitation für die Unterbringung im Geschlossenen Jugendwerkhof T. für den Zeitraum ab November 2019 eine monatliche Opferrente in Höhe von 330 Euro zu; im Übrigen wies es seinen Antrag auf Gewährung der Opferrente bereits ab November 2015 mit der Begründung zurück, dass für diesen Zeitraum die damals notwendigen 180 Tage rechtsstaatswidrigen Freiheitsentzugs noch nicht erreicht gewesen seien.

Hiergegen stellte der Beschwerdeführer beim Landgericht Berlin Antrag auf gerichtliche Entscheidung und Gewährung der Opferrente bereits ab November 2015. In dem Antrag vertrat er die Rechtsauffassung, die durch Gesetz vom 22. November 2019 geänderte Untergrenze von 90 Tagen sei rückwirkend auf den ab dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monat anzuwenden, für ihn also ab November 2015. Ergänzend wies er auf das beim Landgericht Cottbus noch immer anhängige Rehabilitierungsverfahren wegen seiner Unterbringung im Jugendwerkhof D. hin. Er führte aus, dass im Fall einer für ihn positiven Rehabilitierungsentscheidung jedenfalls auch die gesetzliche Untergrenze von 180 Tagen gemäß § 17 a StrRehaG in der Fassung vom 22. Dezember 2014 erreicht sei. Beim Landgericht Berlin beantragte er ferner, ihm für das Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten zu gewähren. Das Landgericht Berlin stellte seine Entscheidung über den Antrag mit Blick auf die anstehende Entscheidung des Landgerichts Cottbus zunächst zurück.

Im August 2022 erklärte das Landgericht Cottbus die Einweisung und Unterbringung des Beschwerdeführers in den Jugendwerkhof D. für rechtsstaatswidrig. Dies teilte der Beschwerdeführer dem Landgericht Berlin mit und bat nun-

17 LSG BW, Urt. v. 16. April 2013 – L 9 AS 4755/12, BeckRS 2013, 68905; Schmidt (Fn. 2), § 90 SGG, Rn. 5 b; s. auch Roller, in: Berchtold (Fn. 3), § 106 SGG, Rn. 8.

18 Hahn, in: BeckOGK, Stand 1. November 2025, § 172 SGG, Rn. 14. Zu Art. 17 GG m. w. N. Edenharter, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG, 8. Aufl. 2025, Art. 17 GG, Rn. 16, 18; krit. Kellner, NJ 2007, 56.

mehr um Bescheidung seiner Anträge auf gerichtliche Entscheidung sowie auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Am 23. Januar 2023 übersandte ihm das Landgericht Berlin eine Stellungnahme des LaGeSo vom 16. Juni 2020, in dem dieses die Ansicht vertrat, dass die Verkürzung der notwendigen Unterbringungszeit nach § 17a StrRehaG in der seit November 2019 geltenden Fassung nicht auf den Zeitraum vor Inkrafttreten der Änderung anwendbar sei. In einer zweiten Stellungnahme vom 24. Januar 2023 führte das LaGeSo aus, dass ein Anspruch auf Zahlung der Opferrente bereits ab November 2015 auf die nunmehr ausgesprochene Rehabilitation durch das Landgericht Cottbus gestützt werden könne, allerdings sei das Land Berlin nach § 25 Abs. 1 StrRehaG nur für Rehabilitierungsentscheidungen zuständig, die im Land Berlin ergangen seien. Bei mehreren Rehabilitierungsentscheidungen sei nach einer Entscheidung auf Bundesländer-Ebene das Bundesland zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die letzte Verurteilung erfolgt sei. Das LaGeSo bat das Landgericht um Rückgabe des Verwaltungsvorgangs, damit dieser an die zuständige Stelle des Landes Brandenburg abgegeben werden könne.

Mit Schreiben vom 31. Januar sowie vom 13. Februar 2023 teilte die Vorsitzende der Rehabilitierungskammer des Landgerichts Berlin dem Beschwerdeführer mit, dass nach ihrer Rechtsauffassung die Änderung des StrRehaG keine Rückwirkung entfalte und für die Entscheidung über die Entschädigung für die Zeit der Unterbringung im Jugendwerkhof D. gemäß § 25 StrRehaG nicht das LaGeSo, sondern eine brandenburgische Behörde zuständig sei, weshalb der Verwaltungsvorgang an die zuständige Stelle des Landes Brandenburg abgegeben werden solle. Die bereits bewilligte Entschädigung werde angerechnet. Die „dortigen Anträge“ seien daher noch einmal zu überdenken bzw. zurückzunehmen.

Dem trat der Beschwerdeführer entgegen. Er wies darauf hin, dass eine Antragsrücknahme nicht in seinem Sinne sei, da dann der im Jahr 2015 gestellte Antrag nicht mehr verwiesen werden könne. Das LaGeSo sei als zuerst angegangene Behörde weiter zuständig; falls es unzuständig geworden sein sollte, wäre der Vorgang nach Brandenburg abzugeben, über die Opferrente könne nur einheitlich entschieden werden.

Das Landgericht Berlin wies den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurück. Zur Begründung führte es aus, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung als Voraussetzung für die Gewährung der Opferrente noch eine gesetzliche Mindestfrist von 180 Tagen rechtsstaatswidrigen Freiheitsentzugs gegolten habe, die der Beschwerdeführer damals noch nicht erreicht gehabt habe. Zwar habe er die 180 Tage nachträglich durch die Entscheidung des Landgerichts Cottbus erreicht, insofern sei aber nicht das LaGeSo, sondern eine Behörde in Brandenburg zuständig. Den Antrag auf Prozesskostenhilfe lehnte das Landgericht Berlin mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab.

Gegen diese Entscheidungen legte der Beschwerdeführer Beschwerde zum Kammergericht ein. Zudem beantragte er die Gewährung von Prozesskostenhilfe auch für das Beschwerdeverfahren.

Das Kammergericht wies die Beschwerde als unbegründet zurück und lehnte den Prozesskostenhilfeantrag ab. Gegenstand der Beschwerde sei ausschließlich der Entschädigungsbescheid des LaGeSo vom 27. Januar 2020, der lediglich die

Gewährung einer besonderen Zuwendung für Haftopfer für die Einweisung und Unterbringung des Beschwerdeführers in den Geschlossenen Jugendwerkhof T. betreffe; die zeitlich danach getroffene Rehabilitierungsentscheidung des Landgerichts Cottbus vom 11. August 2022 könne im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden, sondern liege im Zuständigkeitskreis einer Behörde des Landes Brandenburg. Der Gesetzgeber habe in der seit November 2019 geltenden Neufassung des § 17a StrRehaG keine Rückwirkung für bereits anhängige Anträge auf Opferrente geregelt. Zur Prozesskostenhilfe führte das Kammergericht aus, dass diese durch das Landgericht Berlin zurecht nicht gewährt worden sei, da die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig sei; auch im Beschwerdeverfahren lägen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe daher nicht vor.

Die dagegen erhobene Anhörungsrüge des Beschwerdeführers, mit der er seine zuvor gestellten Anträge wiederholte und zusätzlich die nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs begehrte, wies das Kammergericht mit Beschluss vom 11. August 2023 zurück.

Daraufhin hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde gegen die beiden Beschlüsse des Kammergerichts erhoben. Darin rügt er eine Verletzung des Willkürverbots, die Verletzung der Garantie rechtlichen Gehörs, des Rechts auf den gesetzlichen Richter sowie des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz und Justizgewährung. Im Hinblick auf die Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe in beiden gerichtlichen Verfahren rügt er eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit dem Rechtsstaats- und dem Sozialstaatsprinzip sowie seines Rechts auf effektiven Rechtsschutz; die Gerichte hätten hier die Anforderungen an die Erfolgsaussichten überspannt.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** [19] 1. Die Verfassungsbeschwerde ist überwiegend zulässig.

[20] a) Unzulässig ist sie lediglich, soweit sie sich gegen den die Gehörsrüge zurückweisenden Beschluss des Kammergerichts (...) richtet, weil insofern keine eigenständige, verfassungsrechtlich erhebliche Beschwerde geltend gemacht worden ist. Unterbleibt im Anhörungsrügeverfahren lediglich die Korrektur des vom Beschwerdeführer gerügten Fehlers, wird also – aus seiner Sicht – der vorangegangene Anhörungsverstoß nicht korrigiert, so liegt in der durch den Anhörungsrügebefehl bewirkten Fortdauer des vorher schon begründeten Grundrechtsverstoßes keine neue Beschwerde (...).

[22] 2. Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie zulässig ist, auch begründet.

[23] a) Der Beschluss des Kammergerichts (...) verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 15 Abs. 1 VvB.

[24] aa) Das mit Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes (...) inhaltsgleiche Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 15 Abs. 1 VvB garantiert den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten behaupten zu können. Das Gericht muss danach die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen (...).

[25] Zwar kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein Gericht dieser Pflicht Genüge getan hat. Denn die Gerichte sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Einzelvorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entschei-

derung ausdrücklich auseinanderzusetzen. Dies gilt namentlich bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen (...). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt jedoch vor, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass wesentliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde. Geht das Gericht auf eine Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, trotz entsprechenden Vortrags nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (...).

[26] Welche Begründungstiefe im Rahmen dieser Berücksichtigungspflicht geboten ist, um die Einhaltung des Gebots des rechtlichen Gehörs jeweils ausreichend zu dokumentieren, hängt vom Einzelfall ab. Der nach der Verfassung erforderliche Begründungsaufwand ist dabei umso höher, je mehr Bedeutung die Verfahrensbeteiligten einem Argument beimessen und je näher es bei objektiver Betrachtung an die Tatbestandsmerkmale der streitentscheidenden einfachrechtlichen Normen heranreicht. Er ist umso geringer, je tatsächlich oder rechtlich abseitiger der Vortrag ist und je eher das Gericht erwarten kann, die Verfahrensbeteiligten kennen die Antwort auf ihre Argumente bereits, etwa, weil sie sich über viele Verfahren hinweg in laufender Kommunikation mit dem Gericht über die immer gleichen Rechtsfragen befinden (...).

[27] bb) Diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben hält der angegriffene Beschluss nicht stand, weil das Kammergericht wesentliches Vorbringen des Beschwerdeführers nicht hinreichend beachtet und erwogen hat.

[28] Das Kammergericht hat angenommen, die Rehabilitierungsentscheidung des Landgerichts Cottbus und der sich daraus ergebende Anspruch auf eine besondere Zuwendung für Haftopfer seien nicht Gegenstand des Verfahrens, weil der streitgegenständliche Bescheid nur die besondere Zuwendung für Haftopfer für die Einweisung und Unterbringung im Jugendwerkhof T. zum Gegenstand habe und nicht die Einweisung und Unterbringung im Jugendwerkhof D., die Gegenstand des erst nach Erlass des Bescheides ergangenen Beschlusses des Landgerichts Cottbus vom 11. August 2022 ist. Damit blieb wesentlicher Sachvortrag des Beschwerdeführers unberücksichtigt. Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, dass über die Opferrente nur einheitlich entschieden werden könne und er durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten des Landgerichts Berlin und des Landgerichts Cottbus nicht benachteiligt werden dürfe. Damit hat sich das Kammergericht jedenfalls nicht in einer dem Gebot rechtlichen Gehörs hinreichend Rechnung tragenden Weise auseinandergesetzt.

[29] Das Kammergericht hat sich nicht in ausreichender Weise damit auseinandergesetzt, dass über den Anspruch auf Opferrente nur einheitlich entschieden werden kann. Wenn jede Landesbehörde bei Anträgen nach § 17 a StrRehaG lediglich die zu ihrem eigenen Bezirk nach § 8 StrRehaG festgestellten Freiheitsentziehungen berücksichtigen dürfte, würde dies zu einem offensichtlich in Widerspruch zu § 17 a Abs. 1 StrRehaG stehenden Ergebnis führen, der ausdrücklich auf die Zahl der Tage „insgesamt“ abstellt. Denn jede Behörde eines Bezirks müsste einen Antrag nach § 17 a

StrRehaG negativ bescheiden, wenn verteilt auf verschiedene Bezirke zwar mehrere geringere, in der Summe aber eine die Grenze des § 17 a StrRehaG übersteigende Tageszahl vorläge.

[30] Vor dem Hintergrund des Vorbringens des Beschwerdeführers hätte sich das Kammergericht nicht darauf zurückziehen dürfen, dem Beschwerdeführer für sein Begehren einer besonderen Zuwendung für Haftopfer von November 2015 bis Oktober 2019 eine Antragstellung bei der brandenburgischen Landesjustizverwaltung nahelegen ohne sich damit auseinanderzusetzen, dass eine neue Antragstellung mit Blick auf § 17 a Abs. 2 Satz 1 StrRehaG (...) möglicherweise verspätet wäre, um Ansprüche für den Zeitraum ab November 2015 durchzusetzen. Denn Opferrente wird nach dieser Regelung erst beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt. Dementsprechend wäre (...) eine Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zu bedenken gewesen, damit diese eine einheitliche Entscheidung treffen kann. Mit der ausdrücklich aufgeworfenen Frage einer Abgabe oder Verweisung an die zuständige Landesbehörde hat sich das Kammergericht in keiner Weise auseinandergesetzt.

[31] Nach dem Vorstehenden kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Kammergericht bei hinreichender Gehörs-gewährung zu einer für den Beschwerdeführer günstigeren Entscheidung gekommen wäre (...). Die angegriffene Entscheidung beruht mithin auch auf diesem Verstoß.

[32] Die Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers ist schließlich nicht durch das Anhörungsrügeverfahren geheilt worden.

[33] b) Der Beschluss des Kammergerichts (...) verletzt den Beschwerdeführer zudem in seinem Grundrecht auf Rechtsschutzgleichheit nach Art. 10 VvB in Verbindung mit dem Rechtsstaats- und dem Sozialstaatsprinzip, soweit ihm darin das Kammergericht für das Verfahren vor dem Landgericht Berlin sowie für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe verwehrt.

[34] aa) Art. 10 Abs. 1 VvB gebietet – ebenso wie Art. 3 Abs. 1 GG – in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes, wobei der Rechtsschutzgleichheit und -effektivität das Institut der Prozesskostenhilfe dient (...). Die Auslegung und Anwendung der einfachrechtlichen Vorschriften über die Verfahrens- und Prozesskostenhilfe obliegt dabei in erster Linie den zuständigen Fachgerichten; der Verfassungsgerichtshof hat lediglich zu überprüfen, ob die Entscheidung auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzgleichheit beruht (...).

[35] Verfassungsrechtlich ist nicht zu beanstanden, wenn die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig gemacht wird, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint (...). Zwar ist es grundsätzlich verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn zur Begründung einer Versagung von Prozesskostenhilfe auf die Begründung der Sachentscheidung Bezug genommen wird; allerdings unterliegen die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und diejenige über das Begehren in der Sache unterschiedlichen Maßstäben, die im Einzelfall eine gesonderte Begründung

der Ablehnung der Prozesskostenhilfe erforderlich machen können (...).

[36] Prozesskostenhilfe darf – bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen – nur verwehrt werden, wenn die Erfolgchance so gering ist, dass eine bemittelte Partei, die die Kosten der Rechtsverfolgung selbst aufbringen muss, davon absehen würde. Das Fachgericht überschreitet deshalb seinen Entscheidungsspielraum, wenn es einen Auslegungsmaßstab verwendet, durch den einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unverhältnismäßig erschwert wird oder wenn das Fachgericht bei Anwendung eines verfassungskonformen Auslegungsmaßstabs das Willkürverbot verletzt. Die Anforderungen an die Erfolgsaussicht dürfen nicht überspannt werden, weil das Prozesskostenhilfverfahren den Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich macht (...). Für die Beurteilung der Erfolgchance kommt es dabei nicht auf die Auffassung des Richters nach Abschluss seiner rechtlichen Überlegungen an, sondern auf jene eines verständigen, unbemittelten Rechtssuchenden bei Erhebung der Klage oder Antragstellung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (...).

[37] bb) Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Entscheidung über die Prozesskostenhilfe wird die angegriffene Entscheidung des Kammergerichts (...) nicht gerecht. Die von dem Beschwerdeführer in den Verfahren bei dem LaGeSo, dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht vorgetragenen rechtlichen und tatsächlichen Argumente gegen den Inhalt der Entscheidungen sind – wie unter a) dargestellt – zumindest derart erheblich, dass aus Sicht eines verständigen Rechtssuchenden bei Erhebung des Antrags bzw. der Beschwerde die Erfolgchance des Antrags nicht lediglich eine entfernte ist und der Antrag auch nicht mutwillig erscheint.

[38] Auch insofern war der angegriffene Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung über die Prozesskostenhilfersuche an das Kammergericht zurückzuverweisen. (...)

Mitgeteilt von Ass. jur. Philipp Mützel, Bad Honnef

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2026, 782.

NJ Rezensionen



Lisen / Denninger / Bäcker [Hrsg.]
Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht - Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz
Verlag C.H. Beck München, 8. Auflage 2026, LXII, 1988 S., Hardcover (Leinen), 219,00 Euro
ISBN 978-3-406-80595-0

Das bewährte Handbuch ist jetzt in 8. Auflage und unter dem erweiterten Titel „Polizei- und Sicherheitsrecht“ neu erschienen. Nachdem die Gründungsherausgeber Hans Lisen und Erhard Denninger inzwischen bedauerlicherweise verstorben sind, hat Prof. Dr. Matthias Bäcker (Universität Mainz) die alleinige Herausgeberschaft übernommen. Das versierte Autorenteam ist – nach dem Ableben von Elisabeth Buchberger und dem Ausscheiden von Kurt Graulich – um Tristan Barczak (Universität Passau) ergänzt worden.

Das Handbuch ist weiterhin als umfassende Darstellung des Rechts der Polizei- und Ordnungsbehörden angelegt und

bezieht dabei das Nachrichtendienstrecht als benachbartes Rechtsgebiet teilweise mit ein. Das Polizeirecht wird als Bestandteil eines behördenübergreifenden Sicherheitsrechts verstanden, was nun auch in der Erweiterung des Titels zum Ausdruck kommt. Das Handbuch zählt so, seit seinem erstmaligen Erscheinen im Jahre 1992, zu den wichtigsten Darstellungen des Sicherheitsrechts in Form eines Handbuchs.

Nach einem einleitenden ersten Kapitel über die „Geschichte der Polizei in Deutschland“ (Kremer) und einem staats- und organisationsrechtlichen zweiten Kapitel „Die Polizei in der deutschen Sicherheitsarchitektur“ (Roggan/Bäcker) folgen Kapitel über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei. Mit dem dritten Kapitel „Polizeiaufgaben und Regelungsmuster des polizeilichen Eingriffsrechts“ (Bäcker), dem vierten Kapitel „Das Polizeihandeln“ (Barczak/Bäcker) sowie dem fünften Kapitel „Polizeihandeln im Strafverfahren“ (Frister) werden die präventiven und repressiven Eingriffsbefugnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder detailgenau und aktuell auf mehr als 500 Seiten dargestellt. Die „Gefahrenabwehr durch Ordnungsverwaltung“ wird in einem gesonderten achten Kapitel (Wapler/Kießling/Kniesel/Buchberger/Arzt/Gamp/Gerster/Marx/Golla/Weingärtner) nach Sachgebieten gegliedert abgehandelt, beginnend mit dem Aufenthaltsrecht, dem Gesundheitsrecht, dem Hilfeleistungsrecht, dem Luftsicherheitsrecht, dem Melde-, Pass- und Ausweisrecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem öffentlichen Vereinsrecht, dem Waffenrecht sowie dem IT-Sicherheitsrecht. Ein Abschnitt widmet sich darüber hinaus dem Einsatz der Bundeswehr im Innern. Das „Versammlungsrecht“ wird in einem neunten Kapitel (Kniesel/Poscher) ausführlich dargestellt. Die Einbeziehung des europäischen Verbundes der Polizeibehörden erfolgt schließlich im zwölften Kapitel „Europäische Rechts-